

STELLUNGNAHME

des Bauherren-Schutzbund e.V.

zur Verbändebeteiligung zum aktuellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)

Der Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) ist eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation und unter anderem Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Der Verein vertritt bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren, Immobilienerwerber:innen und Wohneigentümer:innen, verbreitet Verbraucherinformationen und bietet bundesweit unabhängige Verbraucherberatung im Bau- und Immobilienbereich an. Der BSB ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes eingetragen und somit befugt, bei verbraucherfeindlichen Vertragsklauseln das Recht auf Abmahnung und Unterlassungsklage auszuüben. Darüber hinaus ist der BSB im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R000670 eingetragen.

Grundlegende Einschätzung des BSB

Der BSB begrüßt die Initiative des BMJ, die nicht nur aus Sicht der Verbraucher:innen problematischen Massenverfahren zumindest weitergehend zu strukturieren, in dem ein Leitentscheidungsverfahren beim Bundesgerichtshof eingeführt wird.

Die forensische Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass das Instrument der Musterfeststellungsklage nicht verhindert hat, dass die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz durch die Fülle von Einzelklagen, insbesondere die sogenannten Dieselklagen, die erhoben wurden und werden, teilweise gefährdet ist. Das Prozessverhalten einzelner Marktakteure dort hat schon zu Initiativen des BGH geführt (vgl. Beschluss des VIII. Zivilsenats am BGH vom 8.1.2019 - VIII ZR 225/17), die vor längerer Zeit noch kaum vorstellbar gewesen wären.

Weitergehende Anwendung des Gesetzesentwurfs

Als Interessenvertretung von Verbraucher:innen, die nach Durchführung einer Eigenheimbaumaßnahme oder dem Erwerb einer Eigentumswohnung häufig vor dem Problem stehen, dass die Durchsetzung ihrer Rechte, sei es auf qualitäts- und zeitgerechte Herstellung, sei es auf Durchsetzung von Sachmängelhaftungsansprüchen, erhebliche finanzielle und zeitliche Belastungen auslöst, regen wir an, den Anwendungsbe- reich von § 552b RefE weitgehender zu definieren.

Unser Vorschlag wäre, Satz 1 dieser Vorschrift wie folgt zu ergänzen:

Wirft die Revision Rechtsfragen auf, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Ver- fahren *oder der Klärung grundlegender Rechtsfragen die von den Instanzgerichten unterschiedlich beurteilt werden*, von Bedeutung ist,

Auch und gerade im Bereich des privaten Baurechts sowie des Bauträgerrechts, das bis Anfang 2018 kaum kodifiziert war und maßgeblich durch die BGH-Rechtsprechung geprägt worden ist, bestanden und bestehen grundsätzliche Rechtsfragen, die final durch den BGH, dort schwerpunktmäßig durch den VII. Senat entschieden werden. Man ist sich dort der Aufgabe bewusst, ggf. rechtsfortbildend zu agieren.

Im Bereich des Architektenrechts wurden bis zur abschließenden Entscheidung über die Folgen des Urteils des EuGH vom 04.07.2019 - C-377/17 tausende rechtsförmliche Auseinandersetzungen, in denen die Frage der Anwendung der Mindestsätze relevant war, mühsam nur so betrieben, dass etwaige Ansprüche nicht zu verjähren drohten. Die Instanzgerichte waren vielfach nicht bereit, solche Verfahren auszusetzen.

Ein ganz aktuelles Beispiel von besonderer Verbraucherrelevanz ist die Entscheidung des BGH vom 16.03.2023 - VII ZR 94/22 zu der von den bis dahin von mehreren Oberlan- desgerichten unterschiedlich bewerteten Frage der Anwendung verbraucherschüt- zender Regularien des Verbraucherbauvertrages auf Bauwerkverträge über maßgeb- liche Einzelgewerke bei Verbraucherbauherren (kein Anspruch des Werkunternehmers gem. § 650 f BGB).

Weitere Beispiele sind die Klärung der grundsätzlichen Frage, inwieweit der Besteller vor Abnahme bereits Mängelrechte geltend machen kann (BGH, 19.01.2017 - VII ZR 193/15) und damit korrespondierend die aktuelle Entscheidung vom 19.01.2023 - VII ZR 34/20 zu § 4 Abs. 7 VOB/B in der Einzelklauselkontrolle.

In all diesen und vielen anderen Fällen trüge ein Leitentscheidungsverfahren aktiv zum Verbraucherschutz bei, indem Verbraucherbauherren rechtshängige Verfahren nicht mühsam durch die Instanzen betreiben müssten, sondern, sobald ein Leitentscheidungsverfahren bekannt wird, den laufenden Rechtsstreit in der Tatsacheninstanz gemäß § 148 RefE aussetzen könnten.

Die dann abzuwartende Leitentscheidung des BGH trägt maßgeblich zur Rechtssicherheit für Verbraucher:innen bei.

Berlin, 12.07.2023

Bauherren-Schutzbund e.V.